

Während die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft den Klassencharakter einer Verfassung aufdeckt und offen darlegt, bemühen sich die bürgerlichen Staatswissenschaftler, das volksfeindliche Wesen der bürgerlichen Verfassung zu verschleiern. Ihre Klassenposition verbietet es ihnen, wahrheitsgemäß nachzuweisen, daß die bürgerliche Verfassung Bestandteil des Herrschaftsmechanismus der Bourgeoisie ist und sich somit letztlich gegen die Interessen des werktätigen Volkes richtet. Diese klassenmäßige Bewertung des Charakters und der Funktion der bürgerlichen Verfassung negiert weder die Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer Ausnutzung für den demokratischen Kampf noch ihre Verteidigung gegen reaktionäre Angriffe durch die Arbeiterklasse und andere progressive Kräfte.

Für die bürgerliche Staatswissenschaft ist es typisch, daß sie in ihrem Bestreben, die tatsächlichen Machtverhältnisse im dunkeln zu lassen, die Verfassung als ein System juristischer Garantien für eine abstrakte „staatliche Rechtsordnung“, für die „Gerechtigkeit“ usw. darstellen. Jellinek — einer der namhaftesten bürgerlichen Staatswissenschaftler — verstand unter der Verfassung „die Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt“²¹. Seine Definition gab natürlich keine Antwort auf die Frage, in wessen Interesse die bürgerliche Verfassung das System der Organisation und Tätigkeit der Staatsorgane festlegt, den Willen welcher Klasse der Gesellschaft sie zum Ausdruck bringt. Diese für die bürgerliche Staatswissenschaft typische Definition der Verfassung fand in den Staatsrechtslehrbüchern kapitalistischer Länder weite Verbreitung.

Die Tatsache, daß der Klassencharakter der bürgerlichen Verfassungen in der Regel nicht offen zum Ausdruck gebracht, sondern unter Phrasen einer allgemeinen Rechtsgleichheit und Freiheit sowie eines klassenneutralen Demokratismus für alle bewußt verdeckt wird, darf nicht von vornherein als Beleg für ihren fiktiven Charakter genommen werden. *Die realen Machtverhältnisse können trotz der verschleiernenden Regelungsmethode inhaltlich durchaus adäquat wiedergespiegelt werden. Für das Urteil über eine Verfassung ist nicht in erster Linie der Wortlaut ihrer Normen ausschlaggebend; vor allem kommt es auf die wirklichen Klassen-, Eigentums- und Machtverhältnisse an, auf denen sie beruht.* Eine Verfassung kann ebensowenig wie der Staat und die gesamte Rechtsordnung aus sich selbst heraus erklärt werden, sondern nur aus den materiellen, ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft und aus den daraus abgeleiteten politischen und sozialen Verhältnissen.

Für den Imperialismus ist es kennzeichnend, daß die meisten bürgerlichen Verfassungen das im Lande bestehende Klassenkräfteverhältnis, das gegebene politische Regime, die tatsächliche Staats- und Rechtsordnung nicht mehr adäquat widerspiegeln. *Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit geraten in zunehmenden Gegensatz.* Die Ursache besteht darin, daß die Bourgeoisie in der allgemeinen Krise des Imperialismus, in der sich alle Widersprüche des Kapitalismus verschär-

21 G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1905, S. 491.